

CH_VB JAAC 56.30 vom 7. Juni 1991

Bundesverwaltung, 1991-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_56.30__

FR: CH_VB JAAC 56.30 du 7 juin 1991

IT: CH_VB JAAC 56.30 del 7 giugno 1991

Erwägungen

E. 1

...

E. 2

der beanstandeten Sendungen. Nach der Praxis der UBI ist zum Nachweis erforderlich, dass jemand entweder selber direkt Gegenstand der fraglichen Sendung ist oder durch seine Aktivitäten ein besonderes Verhältnis zu ihrem Inhalt hat (VPB 51.14, VPB 51.53, S. 329) und sich damit von einer nicht mehr zählbaren Menge weiterer Programmkonsumenten unterscheidet. Die UBI hat stets festgehalten, der Begriff der engen Beziehung sei restriktiv auszulegen, da ausdrücklich in Art. 14 Bst. a BB UBI die Popularbeschwerde zur Verfügung stehe. Wären alle Personen oder Organisationen, die in irgendeiner Art mit dem Sendeinhalt in einem weiteren Zusammenhang stehen, im Sinne von Art. 14 Bst. b BB UBI legitimiert, würde die Beschwerdebefugnis praktisch unbegrenzt ausgedehnt. Der Beschwerdeführer macht in zweifacher Hinsicht einen engen Bezug zur Sendung geltend: als Präsident der in der Sendung erwähnten kantonalen Sektion der Auto-Partei einerseits und als Verfasser des Presstextes andererseits. Es ist zu berücksichtigen, dass einerseits die Doktrin die Organstellung einer Person nicht allzu eng umschreibt (vgl. Riemer Hans Michael, Die Vereine, in: Berner Kommentar I/3 2. Teilband, N. 64 ff. zu Art. 69 ZGB, mit Hinweisen). Wohl unterzeichnete der Beschwerdeführer die Beschwerde mit «Nationalrat» und nicht mit «Präsident der bernischen Auto-Partei» (oder ähnlich); doch dies vermag an seiner Organstellung in der bernischen Auto-Partei, die in der inkriminierten Sendung namentlich erwähnt wurde, nichts zu ändern. Andererseits war Gegenstand der Sendung das Pressecommuniqué, das der Beschwerdeführer selber beziehungsweise sein Werbebüro verfasst hat. Auch in dieser Hinsicht ist damit die enge Beziehung des Beschwerdeführers zur inkriminierten Sendung im Sinne von Art. 14 Bst. b BB UBI hinreichend gegeben, da er sich vorliegendenfalls durch seine Tätigkeit offensichtlich von einer nicht mehr zählbaren Menge von weiteren Programmkonsumenten unterscheidet. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

Auch die Programmaufsichtsbehörden haben durch den Verweis in Art. 4 Abs. 2 letzter Satzteil Konzession SRG diese Regeln bei der konkreten Beurteilung einer beanstandeten Sendung zu berücksichtigen.

E. 3.1

Art. 4 Abs. 2 letzter Satzteil Konzession SRG verweist damit auf Regeln, die für sich gesehen keinen rechtlichen, sondern deontologisch-berufsethischen Charakter haben; durch den Verweis werden sie zu subsidiärem Konzessionsrecht. Die ratio legis dieses Verweises besteht darin, den Veranstalter im Bereich der Berichterstattung und der Kommentare auf

die Grundsätze des praktischen und theoretischen Journalismus zu verpflichten und damit die freie Meinungsbildung der Öffentlichkeit zu gewährleisten. Damit soll die Selbstbindung des Medienschaffenden an seine eigenen beziehungsweise von seinen Fachverbänden verabschiedeten Grundsätze journalistischen Arbeitens betont werden.

E. 3.2

Die Konzession SRG geht von den anerkannten Regeln aus. Ob eine Regel anerkannt ist, kann nicht entscheidend davon abhängen, ob ein Medienschaffender oder ein Journalistenverband eine bestimmte Regel ausdrücklich anerkennt (z. B. mit der Unterzeichnung eines Vertragswerks oder eines Kodex); allein von Bedeutung hierfür ist die objektive Anerkennung dieser Regel durch die journalistische Arbeit, die zum Zeitpunkt der Sendung in Praxis und Theorie übereinstimmt.

E. 3.3

Wie auch bei den anderen zu überprüfenden Geboten der Programmbestimmungen der Konzession ist eine Konzessionsverletzung erst dann anzuerkennen, wenn die Verletzung der Berufsregeln einen Hauptpunkt der Sendung beeinträchtigt hat. Nicht jede Ungereimtheit vermag eine Konzessionsverletzung zu begründen (vgl. nicht publizierte Entscheide der UBI vom 5. Dezember 1990 «Kassensturz: Skikartell», E. 8; vom 8. Juni 1990 «Kassensturz: Vorzugsbutter», E. 4.2).

E. 4

Besançon SA., E. 2) einer Überprüfung zu unterziehen sein. Denn die alte Konzession SRG von 1964/1980 enthielt den Verweis auf die anerkannten Berufsregeln noch nicht.

E. 4.1

Als ein anerkannter Kodex zur journalistischen Arbeit in der Schweiz ist die «Erklärung der Pflichten und Rechte des Journalisten» des Verbandes der Schweizer Journalisten (VSJ) vom 17. Juni 1972 zu beachten. Die Anwendung dieser «Erklärung» durch den Schweizerischen Presserat - Organ dieses Verbandes - in konkreten Entscheidungen und Stellungnahmen ist dabei ebenso zu berücksichtigen - zumindest insoweit sie veröffentlicht wurden. Grundsätzlich gehören zu den anerkannten Berufsregeln auch die deontologischen Deklarationen internationaler Journalistenverbände beziehungsweise die herrschenden Ansichten in der Journalistik.

E. 4.2

Inwieweit bei der heute geltenden Konzession vom 5. Oktober 1987 auch die Programmgrundsätze des Veranstalters zu den anerkannten Berufsregeln gehören und mithin von den Programmaufsichtsbehörden in der Entscheidungsfindung direkt berücksichtigt werden können, bleibt im Einzelfall abzuklären. Jedenfalls wird die auf der alten Konzession für die SRG von 1964/1980 (BBl 1981 I 285 ff.) beruhende Praxis der Programmaufsichtsbehörden, wonach gemäss Art. 17 BB UBI die UBI lediglich befugt ist zu prüfen, ob eine Sendung Programmbestimmungen der Konzession verletze, nicht aber die Programmgrundsätze des Veranstalters - diese können nach dieser Rechtsprechung lediglich als Interpretationshilfen für die Auslegung der Konzessionsbestimmungen herbeigezogen werden - (vgl. BGE 114 Ib 334 ff.; VPB 55.37 E. 4), bei konkreter Gelegenheit in Berücksichtigung der neuen Bundesgerichtspraxis (vor allem unveröffentlichter Entscheid des Bundesgerichts vom 11. Oktober 1990 i. S.

E. 5

Oktober 1990 «Tagesschau: Hocke», E. 3.2).

E. 5.1

Die Sendung «Schweiz aktuell» ist eine Informationssendung. Insbesondere die Kurznachrichten dienen der Information über lokale oder regionale Ereignisse. In der beanstandeten Sendung vom 20. Dezember 1990 hat ein Redaktor eine Meldung der Schweizerischen Depeschenagentur zusammenfassend präsentiert. Er betonte im Abschlussatz den Einsatz der Auto-Partei für das Eigentum und insbesondere für das Auto. Tatsächlich ging - wie der Beschwerdeführer vorbringt - der dieser Meldung zugrundeliegende Protest der Auto-Partei über das Argument des Eigentumsschutzes hinaus. Er beinhaltete vielmehr ebenfalls die Punkte des Schutzes des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit beziehungsweise Gesundheit der Verkehrsteilnehmer. Diese Argumente standen sowohl im Schreiben der Auto-Partei an den Berner Regierungsrat, als in der eigenen Telefax-Pressemitteilung zuhanden der Depeschenagentur und des Fernsehens DRS aktuell und - etwas verkürzt - in der Meldung der Schweizerischen Depeschenagentur («weil dem Schutz des Eigentums und des Lebens des Menschen gegenüber dem Umweltschutz in jedem Fall ein höherer Stellenwert einzuräumen sei»). Die Meldung der Depeschenagentur hatte den Titel: «Auto-Partei will nicht aufs Glatteis geführt werden: Eigentum ist wichtiger als Umweltschutz». Diese verkürzte Titelaussage hat die SRG übernommen. Sie beruft sich auch darauf, die Nachricht aufgrund der Meldung dieser Agentur formuliert zu haben. Im übrigen habe kein Anlass bestanden, die der Redaktion vorliegende Pressemitteilung der Auto-Partei zu berücksichtigen.

E. 5.2

Der Zuschauer beziehungsweise Zuhörer wurde im Rahmen der ausgestrahlten Meldung darüber informiert, dass es sich um einen Brief der Auto-Partei an die Berner Kantonsregierung handelte. Dieser Brief lag allerdings der Redaktion, wie die SRG festhält, nicht vor; sie stützte sich lediglich auf die Zusammenfassung der Aussagen dieses Briefes in der Agenturmeldung. Ob begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit der Agenturmeldung bestanden, hätte die Redaktion durch die Gegenüberstellung dieser Meldung mit der direkt eingegangenen Pressemitteilung der Auto-Partei

E. 5.3

Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass bei der Auswahl und Gestaltung der Themen dem Veranstalter durch die für dieses Sendegefäss zur Verfügung stehende Zeit von vornherein objektive Grenzen gesetzt sind; nicht jedes tagesaktuelle Thema kann gleichermassen berücksichtigt werden. Die Vielfalt auch der politischen Ereignisse erheischt eine Selektion des verfügbaren Informationsmaterials und einen gezielten Einsatz der beschränkten personellen und technischen Mittel des Fernsehens. Die Redaktion hat eine Meldung über den Protest der Auto-Partei gegen den eingeschränkten Winterdienst präsentiert. Damit hat sie im Rahmen der dem Veranstalter zustehenden Programmgestaltungsfreiheit gehandelt. Dass sie sich allerdings bei der Abfassung der Meldung ausschliesslich auf die Meldung der Depeschenagentur abgestützt und die ihr vorliegende Pressemitteilung der Auto-Partei nicht beachtet hat, ist zu berücksichtigen. Wenn auch kein begründeter Zweifel an der Zuverlässigkeit der Agenturmeldung bestand (vgl. dazu nicht publizierte Entscheid der UBI vom 5. Oktober 1990 «Tagesschau: Hocke», E. 2.3; VPB 56.26 E. 2.b), wäre der SRG in casu zumutbar gewesen, diese Stunden vor der Agenturmeldung eingegangene

Pressemitteilung miteinzubeziehen, zumal es sich dabei immerhin um die Originalquelle handelte.

E. 5.4

Konzessionsrechtlich entscheidend ist, ob die in der Meldung erfolgte Verkürzung der Argumente der Auto-Partei auf dasjenige des Schutzes des Eigentums den Zuschauer daran gehindert hat, sich ein möglichst zuverlässiges Bild von der Stellungnahme der Auto-Partei zu machen. Das Hauptereignis bestand in der Mitteilung über den Protest der Auto-Partei gegenüber dem reduzierten Winterdienst auf den Berner Strassen. Darüber wurde der Zuschauer sachgerecht informiert. Die verschiedenen Argumente der Auto-Partei wurden dabei nur teilweise wiedergegeben.

E. 6

Der Einschub «also s'Auto» wird von der SRG als eine eigene Meinungsäußerung des Kommentators im Sinne einer Verdeutlichung dargestellt. Dies sei für den Zuschauer klar ersichtlich gewesen. Diese Auffassung ist nicht zu teilen. Einerseits war die sogenannte Verdeutlichung viel eher eine Verkürzung, die zwar sachlich zutreffend blieb, denn das Auto ist - dies ist notorisch und geht augenfällig aus dem Parteinamen hervor - das Hauptinteressenobjekt der Auto-Partei in ihrer politischen Arbeit. Der Zuschauer konnte dabei jedoch nicht erkennen, dass die Aussage eine Interpretation des Redaktors war, da durch keine technisch-redaktionellen Zusätze eine klare Abgrenzung vom Informationstext und damit Raum für einen Kommentar geschaffen wurde. Das Wort «also» vermochte diesen Effekt jedenfalls nicht hinreichend auszulösen. Die ganze Sequenz ist demnach als Information über eine geäußerte Meinung (der Auto-Partei) zu betrachten; dabei wurde nicht der ganze Umfang der Stellungnahme der Auto-Partei wiedergegeben. Im Sinne der Bestimmung in Ziff. 3 der «Erklärung der Pflichten und Rechte des Journalisten» hätte der Redaktor den Zusatz «also s'Auto» weglassen müssen, war doch Gegenstand des Protestes offensichtlich nicht nur der Einsatz für den Schutz des Autos, sondern ebenso sehr für den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Verkehrsteilnehmer. Diese problematische Verkürzung betraf aber nur einen Nebenpunkt der Meldung. Die Wiedergabe der Hauptinformation war sachgerecht; dies wird auch vom Beschwerdeführer nicht beanstandet. Dass nicht alle Argumente der Auto-Partei vollständig, dafür ein anderes notorisch bekanntes betont wurden, vermag jedenfalls in casu noch keine Konzessionsverletzung zu begründen. Die UBI kommt somit zum Schluss, dass der Beitrag in «Schweiz aktuell» über den Protest der Auto-Partei die Konzession SRG nicht verletzt hat.

E. 7

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 56.30 - Entscheid der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen vom 7. Juni 1991 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 1992 Année Anno Band 56 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 001 550 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.